

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie: Verordnung und Auswahl von Hörhilfen

Vom 17. Juli 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie / HilfsM-RL) in der Neufassung vom 21. Dezember 2011 (BAnz AT 10.04.2012 B 2) wie folgt zu ändern:

I. Richtlinienänderungen

1. In § 21 Absatz 3 werden nach den Wörtern „um > 2 dB“ die Wörter „S/N (signal to noise – NutzschaU/StörschaUabstand) der Sprachverständlichkeitsschwelle“ eingefügt.

2. Absatz 4 in § 21 wird gestrichen.

3. In § 22 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst und folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(1) Voraussetzung für eine einohrige Hörgeräteversorgung ist, dass

- der tonaudiometrische Hörverlust (DIN ISO 8253-1) auf dem schlechteren Ohr mindestens 30 dB in mindestens einer der Prüffrequenzen zwischen 500 und 4000 Hz und
- sprachaudiometrisch die Verstehensquote auf dem schlechteren Ohr mit Kopfhörern (DIN ISO 8253-3) bei Verwendung des Freiburger Einsilbertests bei 65 dB nicht mehr als 80 % beträgt.

(2) ¹Bei der Überprüfung des Ergebnisses einer Hörgeräteversorgung des schlechteren Ohres mit dem Freiburger Einsilbertest im freien Schallfeld (DIN ISO 8253-3) soll bei gleichzeitiger Vertäubung des besseren Ohres (per Kopfhörer) der Gewinn mit einem Hörgerät bei gleichem Schallpegel mindestens 20 Prozentpunkte betragen, sofern bei 65 dB ohne Hörgerät noch ein Einsilberverstehen ermittelbar ist. ²Soweit ohne Hörgeräte ein Punkt maximalen Einsilberverstehens noch zu registrieren ist, soll diesem bei 65 dB möglichst nahe gekommen werden.“

4. In § 22 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. In § 22 wird im neuen Absatz 3 Satz 2 die Angabe „1,5 (\geq 1,5)“ ersetzt durch die Angabe „2 (\geq 2)“. Nach der Angabe „dB“ wird die Angabe „S/N“ eingefügt.

6. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „getragenen“ ersetzt durch das Wort „schallübertragenden“.

7. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die erstmalige Abgabe von Hörhilfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung setzt eine Verordnung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt voraus, da eine Abklärung der Ursache des Hörverlustes vor Erstversorgung medizinisch geboten ist. ²Die Verordnung erfolgt auf dem dafür vereinbarten Vordruck. ³Dieser ist aufgrund ärztlich erhobener Befunde vollständig auszufüllen. ⁴Eine ärztliche Verordnung bei einer Folgeversorgung ist notwendig, soweit eine erneute ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. ⁵Dies ist insbesondere der Fall

- a) bei der Hörgeräteversorgung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) bei neu aufgetretenem Tinnitus,
- c) bei Vorliegen einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit gemäß WHO (Hörverlust am besseren Ohr > 80 dB als Durchschnitt der tonaudiometrischen dB-Werte bei 0,5 kHz, 1 kHz, 2 kHz, 4 kHz).“

8. In § 30 Absatz 1 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„¹Die Hörgeräteversorgung setzt eine sorgfältige Testung voraus. ²Zur Qualitätssicherung ist das Ergebnis der Testung zu dokumentieren.“

9. In § 30 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ die Wörter „mit den dokumentierten Ergebnissen (einer sorgfältigen Hörgeräteauswahl) auseinanderzusetzen und“ eingefügt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken